

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/06 BH

L 13 R 221/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 R 82/06 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger bezieht seit Juni 2001 Regelaltersrente. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hatte mit Urteil vom 15.10.2003 einen Anspruch des Klägers auf teilweise Rücknahme des Rentenbescheids unter Zuerkennung einer höheren Regelaltersrente verneint. Zur Begründung hatte das LSG insbesondere ausgeführt, dass die von der Beklagten vorgenommene Bewertung der von dem Kläger zurückgelegten Beitragszeiten nach § 259a Abs 1 Satz 1 Nr 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht zu beanstanden sei. Soweit der Kläger geltend mache, seine Rente dürfe nicht nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) berechnet werden, sondern dies müsse nach bundesdeutschem Recht erfolgen, erkenne er nicht, dass durch die in den Anlagen 1 bis 16 zum FRG genannten Tabellenwerte gerade gewährleistet werde, dass seine Rente auf der Grundlage des Verdienstes eines mit seiner Berufstätigkeit vergleichbaren westdeutschen Arbeiters berechnet werde (*Bezug auf Bundessozialgericht <BSG> vom 4.10.1989 - 1 BA 3/88*). Dieses Urteil (*L 8 RJ 104/03*) ist rechtskräftig geworden.
- 2 Den im August 2005 gestellten erneuten Antrag des Klägers, im Wege des Zugunstenverfahrens höhere Regelaltersrente zu gewähren, hat das Sozialgericht Duisburg (SG) mit Gerichtsbescheid vom 23.8.2006 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe die Rente des Klägers zutreffend und in richtiger Höhe berechnet. Zunächst seien sämtliche rentenrechtlichen Zeiten im Rahmen der Regelaltersrente berücksichtigt. Auch sei die Rente des Klägers in richtiger Höhe berechnet. Insbesondere seien die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten zu Recht nach § 259a Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI bewertet. Danach würden für Versicherte, die - wie der Kläger - vor dem 1.1.1937 geboren seien und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.5.1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet gehabt hätten, für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19.5.1990 anstelle der nach den §§ 256a bis 256c SGB VI zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 - 16 zum FRG ermittelt. Ebenso sei die konkrete Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe 3 der Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Anlage 1 zum FRG nicht zu beanstanden. Schließlich habe er auch keinen Anspruch auf zusätzliche Berücksichtigung der in der ehemaligen DDR geleisteten Überstunden. Der Kläger hat gegen diesen Gerichtsbescheid Berufung eingelegt und im Wesentlichen vorgetragen, die Beitragszeiten in der DDR seien nach seiner Ansicht nicht richtig bewertet; sie hätten nach dem "Verdienst eines Schwerstarbeiters in einem volkseigenen Betrieb genau wie ein westdeutscher Arbeiter" berechnet werden müssen. Mit Urteil vom 24.11.2006 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen und sich auf die Gründe des angegriffenen Gerichtsbescheids sowie auf die Gründe der Entscheidung des 8. Senats des LSG vom 15.10.2003 (*L 8 RJ 104/03*) bezogen.



- 3 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG - ohne nähere Begründung - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Dass für Versicherte, die - wie der Kläger - vor dem 1.1.1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.5.1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hatten, für die Pflichtbeiträge vor dem 19.5.1990 anstelle der nach den §§ 256a bis 256c zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 - 16 zum FRG ermittelt werden, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Hierzu besteht auch bereits Rechtsprechung des BSG (*BSG vom 29.7.1997 - 4 RA 56/95 - und vom 6.12.1996 - 13 RJ 43/96*). Grundsätzliche Fragen einer Zugunstenentscheidung stellen sich nicht.



- 9 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Es ist nicht erkennbar, dass das Urteil des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweicht.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger hatte im Verfahren vor dem SG und LSG Gelegenheit zur Stellungnahme; zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG wurde er rechtzeitig geladen, ist jedoch nicht erschienen.
- 11 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils schließlich kann als solche von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sein (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 12 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

